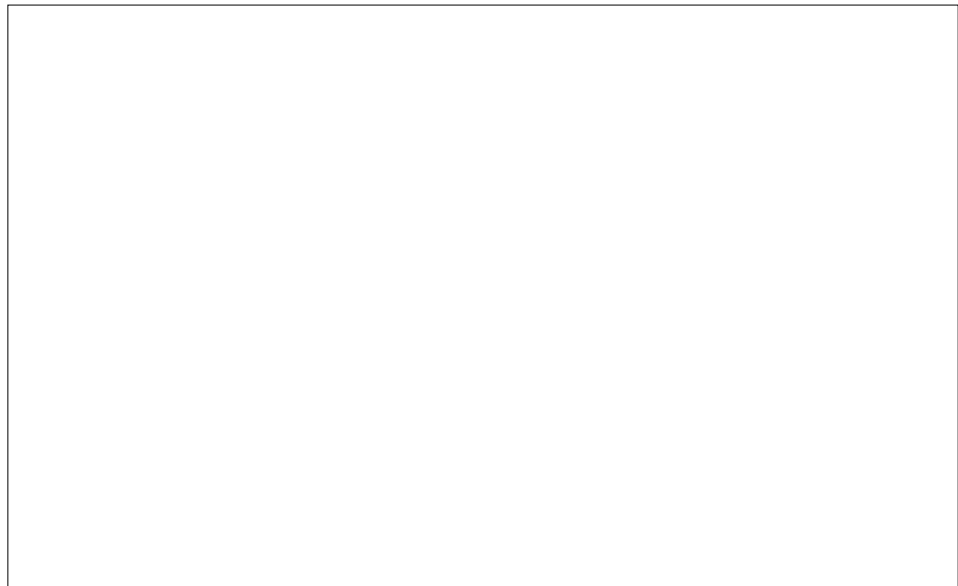


Lager-Anmeldung
Mittelalterliches Marktspektakulum Ortenberg 2017
vom 01.07.2017 bis 02.07.2017

Hiermit bitte ich um Reservierung eines Standplatzes beim
Mittelalterlichem Marktspektakulum Ortenberg 2017.

Lagergrösse (Länge und Breite): _____

Lagerskizze:



Beschreibung (was stellt ihr dar ?, vorführendes Handwerk ? Usw.)

Lagername:

Ansprechpartner:

Straße:

Plz:

Ort:

Tel.:

E-Mail:

Mit meiner Unterschrift bestätigen ich, das die Lagerordnung gelesen wurde und Akzeptirt wird.

Ort, Datum Unterschrift.....

Marktbedingungen:

Als Teilnehmer verpflichten Sie sich ...

1. Einen möglichst authentischen mittelalterlichen Marktstand/Heerlager aufzustellen. Alle sichtbaren Teile sollten aus Holz und Naturplanen bestehen. Zeit untypische Gegenstände sind nur verdeckt aufzubewahren. Als Transportmittel sind z.B. Körbe erwünscht.

2. Allgemeine Umgangsformen, Kleidung und Sprache der mittelalterlichen Zeit anzupassen

3. Elektrisches Licht nur in Maßen zu verwenden; zusätzliches Licht wie Kerzen, Laternen, Öllampen oder Fackeln sind Pflicht.

4. Rechtzeitig vor dem Veranstaltungsbeginn vor Ort zu sein, um den eigenen Stand/Lager aufzubauen. Der genaue Standplatz wird vor Ort zugewiesen. Der Aufbau muss am Samstag bis 10 Uhr abgeschlossen sein. Alle Fahrzeuge müssen bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vom Marktgelände gefahren werden. In Anschluss daran erfolgt eine Platzbegehung und Standabnahme/Lagerabnahme durch den Veranstalter.
(Ein Fahrdienst zum und vom zugewiesenen Parkplatz ist mit dem Veranstalter abzuklären)

5. Die Marktzeiten sind:

Samstags 12:00 - 23:00 Uhr; Sonntags 11:00 - 19.00 Uhr
Aufbau-Beginn: ab Freitag , den 30.06.2017 ab 13:00 Uhr
Abbau - Beginn: am Sonntag,
den 02.07.2017 ab 19:30 Uhr

6. Waren nur vor Beginn des Marktes zu liefern und auf den Platz zu fahren. Fahrzeuge müssen 2 Stunde vor Marktbeginn vom Platz gefahren werden.

7. Nur die in der Anmeldung aufgeführten Waren und Dienstleistungen anzubieten. (Wir behalten uns vor, nicht angemeldete Waren vom Verkauf auszuschließen)

8. Für die Reinigung der Standplätze und dem Weg davor während und nach der Marktzeit ist der Standbetreiber beziehungsweise die Lagergruppe eigenverantwortlich. Der angefallenen Müll ist mitzunehmen oder kann in Rote Müllsäcke die über den Veranstalter für 5 Euro gekauft werden können zu entsorgen. Zuwiderhandlung wird mit einer Entsorgungsbüher von 20 Euro/Stunde für Reinigungskraft erhoben

9. Akteure – Lagergruppen und Händler haben ihre eigenen Haftlichtversicherung und sind für Schäden die in Ihrem Stand oder Lager, entstehen verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Sachgegenständen und Personenschäden die innerhalb und unmittelbar vor den Ständen oder Lager entstehen.

10. Gewerbe genehmigung; Versicherungen etc. sind für Kontrollen bereitzuhalten.

11. Einen funktionstüchtigen, geprüften Feuerlöscher am Stand/Lager bereitzuhalten. (Auflage der Feuerwehr), weiterhin muss sichergestellt sein, dass eine problemlose Anfahrt der Feuerwehr oder sonstige Rettungsfahrzeuge jederzeit kurzfristig geschaffen werden kann.

12. Eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritten abzuschließen.

13. Den Anweisungen des Veranstalters sowie seiner Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

14. Das neue Waffengesetz (WaffG) vom 01.04.2008 ist strengstens einzuhalten.

15. Im Lagerbereich ist Handel unter der Voraussetzung erlaubt, dass diese Gegenstände: von Lagermitgliedern selbst hergestellt worden sind und nur im abgegrenzten Heerlagerbereich angeboten werden und zu Besichtigungen im Lager "vor Ort" handwerklich hergestellt werden Der Verkauf von Handelswaren, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

16. Jeder Händler verpflichtet sich bis spätestens 01.05.2017 eine Kautions von 100,00 Euro sowie die Marktgebühr Laut Vertrag an den Veranstalter Communis-Considerare e.V Bankverbindung Sparkasse Offenburg/Ortenau Kontonummer:0004887610 / BLZ 66450050 Unter Verwendungszweckes Ortenberg 2017 + Händlernername zu Überweisen, sonst ist der Veranstalter jederzeit berechtigt, diesen Vertrag einseitig aufzulösen. Falls der Teilnehmer dieses Dokument gleich schon zur Bewerbung nutzt, darf die Standgebühr vor der Rücksendung vom Veranstalter eingetragen werden. Teilnehmer, welche die Standgebühr ordnungsgemäß bezahlt haben, aber zur Veranstaltung nicht erscheinen, haben keinen Rückerstattungsanspruch bezüglich bereits geleisteter Zahlungen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Teilnehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Entstehen durch Verletzung oder Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen Nachteile für den Veranstalter, so ist dieser auf jeden Fall immer berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Tritt er nicht vom Vertrag zurück, so ist das Entgelt während des Verzuges mit jährlich 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Fällt die Veranstaltung aus, wird er gesperrt, verkürzt oder verlegt, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz. Wenn der Teilnehmer mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug kommt, so kann der Veranstalter ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Veranstalter zurück, so kann er den Standplatz anderweitig vergeben und Ersatz der Differenz zwischen dem geschuldeten Entgelt des Teilnehmers und dem vom Dritten geleisteten Entgelt sowie Schadensersatz auf Grund anderweitiger Vertragsverletzungen des Teilnehmers entstandener Schäden verlangen. Der Teilnehmer verpflichtet sich außerdem zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von €500.- zzgl. MwSt., wenn:

- a) der bereitgestellte Platz von ihm mit dem zugelassenen Geschäft und den beschriebenen (keinen anderen) Waren nicht oder nicht rechtzeitig sichtbar belegt wird oder innerhalb der Öffnungszeiten für mehr als 2 Stunden eines Tages geschlossen wird. Dies gilt auch, wenn Hinderungsgründe schuldhaft nicht rechtzeitig mitgeteilt werden;
- b) er sein Geschäft vor Beendigung der Veranstaltung abbaut oder nach Beendigung nicht rechtzeitig das Veranstaltungsgelände räumt.
- c) eine Abnahme seines Geschäftes wegen Mängel (z.B. kein Sanduntergrund beim Lagerfeuer) durch Veranstaltungsleitung oder Behörden nicht erfolgt.
- d) durch Befahren der Rassenfläche durch den Teilnehmer diese beschädigt wird oder Dauer parken auf den Wegen zur Beschädigung durch andere führt.
- e) der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird.
- f) der Inhaber, Beauftragte oder Personal trotz vorheriger Anmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung verstoßen;
- g) das Geschäft wesentlich von den Angaben im beiliegenden Anmeldeformular bezüglich der Waren oder der Darbietung (bzw. Art und dem Umfang der Darbietung, der vereinbarten Anzahl der Akteure oder deren Ausführungszeiten) abweicht;
- h) die vereinbarte Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet ist (wobei dieser Vertrag gleichzeitig als Rechnung gilt);
- i) Teilnehmer aus dem Ausland ihre Waren nicht ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde deklariert haben;
- j) der Platz abschließend vom Standbetreiber nicht gründlich gesäubert wurde, speziell von Flaschen, Abfall und Müll;
- k) nicht die vielfach zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen genutzt werden, sondern in Hecken und Büschen der Toilettengang erledigt wird;
- l) Gegen eine Anordnung des Veranstalters und der Veranstaltungsleitung verstoßen wird.
- m) Jede Lagergruppe – Akteur – und Händler verpflichten sich, keine Musik Stücke zu spielen oder durch Musikanlagen abzuspielen die der GEMA unterliegen. Bei Zuwiderhandlung ist der/die Verantwortlichen haftbar und sind für aufkommende Kosten der GEMA Gebühren verantwortlich.